

-Kennung: 112081/Heeb, Manfred

***Es gilt das
gesprochene Wort***

	<p>Rede von Herrn Abteilungsleiter Fuckner anlässlich der Landesarbeitstagung des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter e.V. - Fachverband Rheinland-Pfalz - am Donnerstag, den 27. September 2012 in der Stadthalle Ransbach-Baumbach</p> <p>"Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvoll- streckung - ein Sprung in die Lebenswirklichkeit des 21. Jahrhunderts"</p>
--	--

	<p>- Anrede -</p>
	<p>Dank für Einladung, Vorstellung, Gruß Minister pp.</p> <p>Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Frau ..., sehr geehrter Herr ..., sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zunächst möchte ich mich sehr herzlich dafür bedanken, dass Sie mir heute Gelegenheit geben, hier einige anstehende Entwicklungen auf dem Gebiet des Verwaltungsvollstreckungsrechts vorzustellen.</p> <p>Ich leite im rheinland-pfälzischen Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur die Abteilung Staatsrecht, Gesetzgebung und Entwicklungszusammenarbeit, die auch für das allgemeine Verwaltungsvollstreckungsrecht federführend zuständig ist.</p> <p>Von Herrn Minister Lewentz und Herrn Staatssekretär Häfner wurde ich gebeten, Sie sehr herzlich zu grüßen. Beide wünschen der Tagung einen guten Verlauf.</p>

	<p>Bedeutung des Zwangsvollstreckungsrechts</p> <p>Sie alle wissen, dass das Zwangsvollstreckungsrecht in Deutschland das Recht der Anwendung staatlicher Gewalt zur Durchsetzung <u>privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher</u> Ansprüche des Gläubigers gegen den Schuldner auf der Grundlage eines vollstreckbaren Titels ist. Eine wirkungsvolle Zwangsvollstreckung gehört zu den Grundfesten eines gut funktionierenden Rechtsstaats. Ohne ein funktionierendes Zwangsvollstreckungswesen würden Forderungsausfälle Privatpersonen und Unternehmen in die Insolvenz treiben und Arbeitsplätze gefährden. Der Staat, der nicht in der Lage ist, seine Forderungen durchzusetzen, würde unglaublich und nicht ernstgenommen.</p> <p>Zu den Menschen, die diese wichtige Staatsfunktion Tag für Tag in oft wirtschaftlich und menschlich schwierigen Verhältnissen umsetzen, gehören vor allem <u>Sie</u>, die Vollstreckungsbeamtinnen und –beamten sowie die sonstigen Mitarbeiter der Vollstreckungsbehörden.</p> <p>Leider würdigen Gesellschaft und Politik diese Arbeit viel zu selten!</p> <p>Ich würde mich freuen, wenn Sie meine Ausführungen hier auch als <u>Würdigung ihrer Arbeit</u> ansehen würden.</p>
--	--

	<p>Verschiedene vollstreckungsrechtliche Vorschriften, Geschichte und Systematik der ZPO als Hintergrund</p> <p>Unser föderaler Staatsaufbau hat dazu geführt, dass es auf Bund-Länder-Ebene eine Vielzahl vollstreckungsrechtlicher Vorschriften gibt. Der Bund und die Länder haben jeweils eigene Verwaltungsvollstreckungsgesetze. Insbesondere der Bund hat <u>daneben</u> spezielle verwaltungs-vollstreckungsrechtliche Bestimmungen, wie zum Beispiel für den Steuerbereich in der Abgabenordnung, getroffen. Ferner verfügt der Bund über die Kompetenz, die Vollstreckung privater Forderungen zu regeln. Die Regelungen hierzu hat er in der <u>Zivilprozessordnung</u> getroffen. Diese Zivilprozessordnung will ich heute zum Ausgangspunkt unserer Betrachtungen machen! Ich möchte dabei deutlich machen, dass die Geschichte und Systematik der zivilprozessualen Regelungen die <u>Hintergründe</u> für die anstehenden Rechtsänderungen auch in unserem Landesverwaltungsvollstreckungsrecht sind.</p>
	<p>ZPO als Vorbild für das LVwVG</p> <p>Die Zivilprozessordnung ist vor über 100 Jahren in Kraft getreten. Sie war unmittelbar oder mittelbar Vorbild für die Rechtsvorschriften im Bereich des Vollstreckungsrechts. Das gilt ganz besonders für das rheinland-pfälzische Landesverwaltungsvollstreckungsrecht, das am 1. Januar 1958 in Kraft getreten ist und hinsichtlich seines Aufbaus, Systems und Inhalts bis heute gilt.</p> <p>Änderungen in der ZPO Grundlage für Änderung im LVwVG</p> <p>Der Umstand, dass die Zivilprozessordnung für die Vollstreckungsgesetze, die später erlassen wurden, Pate stand, ist auch der Grund dafür, warum Änderungen der Zivilpro-</p>

	<p>zessordnung bis heute der Anlass für entsprechende Änderungen in diesen Gesetzen sind. Häufig führen Änderungen der Zivilprozessordnung auch <u>unmittelbar</u> zu Änderungen in anderen Vollstreckungsbereichen. Dies gilt besonders für unser Verwaltungsvollstreckungsrecht. Denken Sie nur an § 55 des Landesverwaltungsvollstreckungs-gesetzes, in dem auf die §§ 850 bis 852 der Zivilprozessordnung, die die besonders wichtigen Pfändungsschutzbestimmungen enthalten, verwiesen wird.</p> <p>Parallelität führt zu Gleichklang</p> <p>Die Parallelität bundes- und landesvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und damit auch das Ineinandergreifen von privater und öffentlich-rechtlicher Zwangsvollstreckung hat sich aus vielen Gründen sehr bewährt. Hervorheben möchte ich dabei, dass der Gleichklang des privaten und des öffentlich-rechtlichen Vollstreckungsrechts im Hinblick auf die Vollstreckungsinstrumente und deren Einsatz entscheidend dafür ist, dass Privilegierungen von Privatgläubigern gegenüber öffentlich-rechtlichen Gläubigern oder von öffentlich-rechtlichen Gläubigern gegenüber Privatgläubigern oder innerhalb dieser beiden Gruppen vermieden werden.</p>
	<p>Bitte verstehen Sie meine bisherigen Ausführungen als den Teil meiner Ausführungen, der – mathematisch gesprochen – vor der Klammer steht. Ich komme jetzt zu Details, besonders zu Problemen, die Sie im Licht dieser Ausführungen betrachten sollten.</p> <p>Inkrafttreten des Reformgesetzes</p> <p>Meine Damen und Herren,</p> <p>am 1. Januar 2013 tritt das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung in Kraft.</p>

Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat Unzulänglichkeiten festgestellt

Das Gesetz geht auf einen Gesetzentwurf des Bundesrates aus dem Jahr 2008 zurück, der von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe vorbereitet worden war. Hinter dem - zugegeben - nüchternen Titel "Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung" verbirgt sich ein außerordentlich wichtiges Reformwerk. Das Zwangsvollstreckungsverfahren wird grundlegend umgestaltet und an die Lebenswirklichkeit des 21. Jahrhunderts angepasst.

Diese Bund-Länder-Arbeitsgruppe kam zu der keineswegs neuen Erkenntnis, dass das Zwangsvollstreckungsverfahren insgesamt als zu aufwendig, zu bürokratisch, zu langwierig und häufig als wenig erfolgversprechend angesehen wird. Bei näherer Betrachtung identifizierte die Bund-Länder-Arbeitsgruppe insbesondere folgende Schwachstellen:

Schwachstelle: Informationsgewinnung:

Die Möglichkeiten der Informationsgewinnung für den Gläubiger setzen erst nach einem erfolglosen Fahrnispfändungsversuch und damit zu spät ein. Zudem sind sie oft auf Eigenangaben des Schuldners beschränkt.

Warum ist dies so? Weil sich die derzeitigen Regelungen zum großen Teil noch an der Lebenswirklichkeit des vorletzten Jahrhunderts orientieren. 1880, als die Vorschriften formuliert wurden, war primäres Vollstreckungsziel die Pfändung und Verwertung solcher Sachen, die der Gerichtsvollzieher bei einer Wohnungsdurchsuchung ohne Weiteres auffinden konnte. Die Lebensverhältnisse haben sich seit dieser Zeit wesentlich geändert. Inzwischen sind die entscheidenden Vermögenswerte Arbeitseinkommen, Kontoguthaben, Depots,

	<p>Schließfächer und das Auto. Dies alles sind Dinge, die sich jedenfalls nicht in der Wohnung befinden.</p> <p>Vor dem Hintergrund des früheren primären Vollstreckungsziels diente die eidestattliche Versicherung in erster Linie der Bestätigung, dass bei dem Schuldner nichts zu holen ist. Aus diesem Grund sieht das geltende Recht ihre Abnahme erst am Ende der - erfolglosen - Vollstreckung vor. Erst nach der Abnahme der eidestattlichen Versicherung am Ende der Vollstreckung erhält der Gläubiger bzw. die Vollstreckungsbehörde die notwendigen Informationen, zum Beispiel über Kontoguthaben und Arbeitseinkommen.</p> <p>Für den Gläubiger sowie den Gerichtsvollzieher oder die Vollstreckungsbehörde bleiben am Ende ein vergeblicher Vollstreckungsversuch und ein Titel, der sein Papier nicht wert ist!</p> <p>Für den Rechtsverkehr bleibt die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis, das den Rechtsverkehr vor zahlungsunwilligen und zahlungsunfähigen Schuldern schützen soll. Dabei bleibt schon an dieser Stelle festzuhalten, dass allein die <u>Abgabe</u> der eidestattlichen Versicherung Grundlage für die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis ist. Auf den alleinigen Eintragungsgrund der <u>Abgabe</u> wird noch einzugehen sein.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kam die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu dem Ergebnis, dass das geltende Recht, das für eine Vermögensauskunft des Schuldners stets einen Fahrnispfändungsversuch verlangt, für den Gläubiger Verzögerungen und zusätzliche Kosten bei der Rechtdurchsetzung verursacht.</p>
--	--

Zu der Schwachstelle Informationsgewinnung gehört auch die generelle Feststellung, dass die Informationsmöglichkeiten zu sehr auf Eigenangaben des Schuldners beschränkt sind.

Nach Auffassung der Arbeitsgruppe – ich nehme an auch Ihrer – ist auf die Richtigkeit und Vollständigkeit derartiger Selbstauskünfte häufig wenig Verlass. Die Informationsdefizite führen in einer Vielzahl von Fällen dazu, dass eine Vollstreckung mangels Erfolgsaussichten gar nicht erst eingeleitet wird oder aber erfolglos bleibt.

Schwachstellen Vermögensverzeichnisse und Schuldnerverzeichnisse

Die nächste Baustelle sah die Arbeitsgruppe in dem Umstand, dass die Vermögensverzeichnisse und das Schuldner-verzeichnis noch in Papierform geführt und lokal bei den Amtsgerichten verwaltet werden.

Aufgabe des Schuldnerverzeichnisses ist es, den Rechtsverkehr vor zahlungsunwilligen und zahlungsunfähigen Schuldern zu schützen. Durch die dezentrale Struktur des bei jedem Amtsgericht (Vollstreckungsgericht) für den dortigen Bezirk angesiedelten Schuldnerverzeichnisses und seine papiergestützte Bearbeitung wird es dieser Aufgabe aber nicht gerecht. Bei einer Negativauskunft des aktuellen Wohnsitzgerichts des Schuldners ist nicht gesichert, dass der Schuldner nicht dennoch an seinem früheren (in der Regel unbekannten!) Wohnort eingetragen ist. Mitnomaden und andere kreditunwürdige Schuldner werden auf diese Weise nicht oder zu spät erkannt. Im Zeitalter moderner Schuldnermobilität haben Daten, deren Aussagekraft sich auf einen Bezirk beschränkt, für den Gläubiger kaum Aussagekraft.

	<p>Die schriftliche Abwicklung der Verfahren ist zudem für alle Beteiligten zeitaufwändig und personalintensiv. Zwar erlaubt das Bundesrecht (ich verweise auf § 915 h ZPO) bereits jetzt in gewissem Umfang eine Zentralisierung und Automatisierung des Schuldnerverzeichnisses, es ermöglicht aber keine umfassende Automatisierung zusammenhängender Geschäftsprozesse.</p> <p>Schwachstelle <u>Aussagekraft</u> des Schuldnerverzeichnisses</p> <p>Das Schuldnerverzeichnis in seiner derzeitigen Form ist zur Wahrung des Rechtsverkehrs vor illiquiden Wirtschaftsteilnehmern nur bedingt geeignet, da seine Eintragungen lediglich auf der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung wegen eines erfolglosen Fahrnispfändungsversuchs oder auf dem Erlass eines Erzwingungshaftbefehls beruhen.</p> <p>Folgen der <u>Unzulänglichkeiten</u></p> <p>Was sind die Folgen dieser Unzulänglichkeiten?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Bemühungen des Erkenntnisverfahrens werden entwertet, - die Zahlungsmoral leidet, - die Gläubiger werden geschädigt, in Einzelfällen mit Konsequenzen für ihre wirtschaftliche Existenz und - überflüssiger und vergeblicher Vollstreckungsaufwand belastet die Verfahrensbeteiligten.
	<p>Bundesgesetz und Landesgesetz sollen Abhilfe schaffen</p> <p>Das Bundesgesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung soll den beschriebenen Unzulänglichkeiten und deren Folgen im Bereich der <u>privaten</u> Zwangsvollstreckung abhelfen. Und ich sage in einem Atemzug: Die Landesregierung Rheinland-Pfalz möchte diese Unzulänglichkeiten auch im Bereich des <u>Landesverwaltungsvoll-</u></p>

	<p><u>streckungsrechts</u>, also der <u>öffentlich-rechtlichen</u> Vollstreckung, beseitigen! Sie hat deshalb entschieden, dass die bundesrechtlichen Neuregelungen mit einigen Anpassungen in das Landesverwaltungsvollstreckungsrecht übertragen werden.</p> <p>Meine Damen und Herren, ich möchte Ihnen nun die Neuregelungen vorstellen, die die Verwaltungsvollstreckung in Rheinland-Pfalz zukünftig <u>schlagkräftiger</u> machen sollen!</p> <p>Die Neuregelungen finden Sie im <u>Vierten Landesgesetz zur Änderung verwaltungsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften</u>, das der rheinland-pfälzische Landtag am 29. August 2012 mit den Stimmen aller Landtagsfraktionen beschlossen hat. Das neue Gesetz wird am 1. Januar 2013 in Kraft treten, also zeitgleich mit dem Bundesgesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung.</p>
	<p>Auskunftspflicht des Vollstreckungsschuldners ohne vorherige Mobiliarvollstreckung!</p> <p>Der Erfolg der Vollstreckung ist naturgemäß vor allem von den Informationen abhängig, die über das Vermögen des Vollstreckungsschuldners bestehen oder zu erlangen sind. Nach dem geltenden Recht können Sie den Vollstreckungsschuldner hierzu <u>befragen</u>. Im günstigsten Fall wird er ihnen die notwendigen Informationen erteilen. Eine andere Frage ist, ob den Vollstreckungsschuldner eine <u>Auskunftspflicht</u> trifft.</p> <p>Wie bereits ausgeführt, erhält der Gläubiger oder die Vollstreckungsbehörde derzeit die notwendigen Informationen zum Beispiel über Kontoguthaben und Arbeitseinkommen erst nach erfolgloser Sachpfändung im Rahmen der eidesstattlichen Versicherung des Schuldners am Ende der Vollstreckung. Damit nicht erst am Ende der Vollstreckung klar</p>

wird, dass der Schuldner nichts hat, sondern von vornherein auf aussichtslose Vollstreckungsmaßnahmen verzichtet wird oder aber zielgerichtet auf pfändbare Vermögensgegenstände zugriffen werden kann, soll der Schuldner bereits zu Beginn der Vollstreckung zur Selbstauskunft verpflichtet sein, wenn er trotz Titulierung der Forderung und Leistungsaufforderung nicht leistet. Die Auskunftspflicht ist allein an den Umstand gebunden, dass der Vollstreckungsschuldner trotz des Vorliegens der allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen nicht leistet. Die hierfür maßgebende Regelung im zukünftigen § 25 a Abs. 1 LVwVG soll folgenden Wortlaut haben:

„Der Vollstreckungsschuldner muss der Vollstreckungsbehörde auf deren Verlangen für die Vollstreckung einer Forderung Auskunft über sein Vermögen ... erteilen, wenn er die Forderungen nicht binnen zwei Wochen begleicht, nachdem ihn die Vollstreckungsbehörde unter Hinweis auf die Verpflichtung zur Abgabe der Vermögensauskunft zur Zahlung aufgefordert hat.“

Durch die Verpflichtung zur frühzeitigen Darlegung der Vermögensverhältnisse kann von vornherein auf aussichtlose, aber in jedem Fall kostenintensive Vollstreckungsmaßnahmen verzichtet werden. Bei einer positiven Vermögensprüfung ist sofort ein zielgerichteter Zugriff auf Vermögenswerte möglich. Eine erfolglose Mobiliarvollstreckung oder andere besondere Voraussetzungen sind nicht erforderlich. Selbstverständlich besteht die Auskunftspflicht nicht, wenn der Gerichtsvollzieher oder die Vollstreckungsbehörde bereits ausreichende Kenntnisse über das Vermögen des Vollstreckungsschuldners haben oder sie auf einfachere Art und Weise erlangen können. Das verfassungsrechtlich verankerte Prinzip der Verhältnismäßigkeit ist gerade in der Verwaltungsvollstreckung immer zu beachten. Was den Umfang der Auskunftspflicht angeht, so ist der Vollstreckungsschuldner nicht nur zur Auskunft über sein Vermögen, sondern auch zur Angabe seines Geburtsnamens, seines Geburtsdatums sowie

seines Geburtsortes verpflichtet. Nur so sind im Einzelfall die Vermögensangaben eindeutig zuzuordnen.

Dieses neue Verfahren mit der Verpflichtung zur frühen Selbstauskunft stellt auch sicher, dass frühzeitig die Voraussetzungen für eine Fremdauskunft geschaffen werden, die gegenüber der Selbstauskunft subsidiär ist.

Im Gegensatz zu der noch geltenden Sperrfrist von drei Jahren für die nochmalige eidestattliche Versicherung ist der Schuldner zur erneuten Abgabe der Vermögensauskunft zukünftig grundsätzlich schon nach zwei Jahren verpflichtet.

Hinzuweisen ist ferner auf die Möglichkeit, die Vermögensauskunft des Schuldners sofort im Anschluss an einen erfolglosen Pfändungsversuch vor Ort ohne zweiwöchige Zahlungsfrist und Terminsladung abzunehmen.

Ausdrücklich möchte ich klarstellen, dass die bewährte Praxis der Vollstreckung vor Ort von diesen neuen Möglichkeiten unberührt bleibt.

Schon aus dem Umstand, dass die Selbstauskunft bereits zu Beginn der Vollstreckung erfolgt, ergibt sich auch, dass der Umstand ihrer Abgabe allein nicht mehr die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis rechtfertigen kann. Der Abgabe der Selbstauskunft des Schuldners, also der Vermögensauskunft, kommt künftig nur eine Informationsfunktion zu, die aber weiterhin durch die Verpflichtung zur Versicherung der Vollständigkeit und Richtigkeit an Eides statt gesichert ist. Die Droh- und Sanktionsfunktion der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis bleibt dennoch erhalten. Grundlage der Eintragung ist künftig indessen nicht mehr die Abgabe, sondern der

	<p>zu prüfende <u>Inhalt</u> der Selbstauskunft. Einzutragen ist nur der Schuldner, der die Selbstauskunft verweigert oder der die titulierte Forderung nach dem Inhalt seiner Auskunft nicht befriedigen kann. Dies wird durch eine Eintragungsanordnung sichergestellt.</p>
	<p>Stärkung des Fremdauskunftsrechts</p> <p>Mindestens so wichtig wie die Möglichkeiten, beim <u>Vollstreckungsschuldner</u> Auskünfte einzuholen, sind die Möglichkeiten zur Beschaffung von Auskünften bei Dritten. Von Dritten, wie zum Beispiel dem Arbeitgeber, Banken oder Behörden, können beispielsweise Informationen über Arbeitsverhältnisse, Konten oder Kraftfahrzeuge des Schuldners erlangt werden.</p> <p>Auskunftsrechte nach § 755 ZPO und § 802k ZPO</p> <p>Der Bundesgesetzgeber hat durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung den Gerichtsvollziehern in § 755 ZPO Auskunftsrechte zur Ermittlung des <u>Aufenthaltsorts</u> des Schuldners und in § 802k ZPO zur Ermittlung von <u>Vermögenswerten</u> des Schuldners eingeräumt. Ich möchte auf diese Auskunftsrechte sowie auf die Frage eingehen, ob den Vollstreckungsbehörden nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz vergleichbare Rechte zustehen.</p> <p>§ 755 ZPO ("Aufenthaltsermittlung")</p> <p>§ 755 Abs. 1 ZPO ermächtigt den Gerichtsvollzieher, falls der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort des Schuldners nicht bekannt ist, zur Ermittlung des <u>Aufenthaltsortes</u> bei der Meldebehörde die gegenwärtigen Anschriften sowie Angaben zur Haupt- und Nebenwohnung zu erheben. Soweit auf diese Weise der Aufenthaltsort des Schuldners nicht zu ermitteln ist (also <u>nachrangig!</u>), darf der Gerichtsvollzieher die Daten über das Ausländerzentralregister bei der aktenführenden</p>

	<p><u>Ausländerbehörde</u>, bei den <u>Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung</u> oder beim <u>Kraftfahrt-Bundesamt</u> erheben. Die Datenerhebung bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und beim Kraftfahrt-Bundesamt hat allerdings zur Voraussetzung, dass die zu vollstreckenden Ansprüche mindestens <u>500 Euro</u> betragen.</p> <p>Da § 755 ZPO für die Landesverwaltungsvollstreckungsbehörden nicht gilt, benötigen sie eine andere Befugnisnorm. Als Rechtsgrundlage für ein entsprechendes - ebenfalls nachrangiges - Auskunftsersuchen einer Vollstreckungsbehörde nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz an die genannten Stellen kommt dessen § 25 Abs. 11 LVwVG in Betracht, den Sie zukünftig in einem eigenständigen § 25 g LVwVG wiederfinden werden. Aber Vorsicht! <u>Zumindest dann, wenn ein Rechtsbereich bundesrechtlich geregelt ist, reicht es für die Begründung einer Auskunftsverpflichtung nicht aus,</u> <u>wenn in einem Landesgesetz eine Auskunftsbefugnis für eine Behörde begründet ist. Vielmehr muss das Bundesrecht der ersuchten Behörde auch eine Übermittlung der erbetenen Daten gestatten.</u> (Ich wiederhole bewusst diese Sätze noch einmal: ...). An einer solchen Befugnis fehlt es bisher und wohl auch noch nach dem 1. Januar 2013 den Ausländerbehörden sowie dem Kraftfahrt-Bundesamt. Der neu geschaffene § 90 Abs. 6 des Aufenthaltsgesetzes, der die Erhebung des Aufenthaltsortes über das Ausländerzentralregister bei der aktenführenden Ausländerbehörde ermöglicht, gilt nur zugunsten der Gerichtsvollzieher! Ebenso nur für die Gerichtsvollzieher und nicht für die Vollstreckungsbehörden gilt der neue § 35 Abs. 4 c des Straßenverkehrsgesetzes, der die Aufenthaltsermittlung beim Kraftfahrt-Bundesamt gestattet. Aufenthaltsanfragen der Vollstreckungsbehörden sind aber zukünftig möglich bei den Trägern der gesetzlichen</p>
--	---

Rentenversicherung, weil diesen zukünftig das Bundesrecht, nämlich § 74a Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, eine Übermittlungsbefugnis einräumt. Gleiches gilt für die Meldebehörden aufgrund melderechtlicher Bestimmungen.

§ 802 I ZPO ("Vermögensauskunft")

Ähnlich ist die Ausgangslage bei § 802 I ZPO, der dem Gerichtsvollzieher Auskunftsrechte zur Ermittlung von Vermögenswerten gegenüber Dritten für die Fälle einräumt, dass der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachkommt oder bei einer Vollstreckung in die dort aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung des Gläubigers voraussichtlich nicht zu erwarten ist. Liegen diese Voraussetzungen vor, so hat der Gerichtsvollzieher drei Möglichkeiten:

Erstens:

Er kann bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung den Namen, die Vornamen oder die Firma sowie die Anschriften der derzeitigen Arbeitgeber eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses erheben.

Zweitens:

Er kann das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten eine so genannte Kontostammdatenanfrage durchzuführen.

Drittens:

Er kann beim Kraftfahrt-Bundesamt die Fahrzeug- und Halterdaten zu einem Fahrzeug, als dessen Halter der Schuldner eingetragen ist, erheben.

Allerdings hat der Bundesgesetzgeber die Auskunftsrechte nach § 802 I ZPO unter zwei weitere Voraussetzungen gestellt:

In § 802 I Abs. 1 Satz 2 ZPO hat er klargestellt, dass die Aus-

kunftsrechte unter dem Vorbehalt stehen, dass die Erhebung oder das Ersuchen für die Vollstreckung erforderlich ist. Diese Klarstellung ist Folge des Umstandes, dass Selbst- und Fremdauskunftsrechte aus verfassungs- und datenschutzrechtlichen Gründen in einem strikten Rangverhältnis zueinander stehen. Eine Fremdauskunft ist nur zulässig, wenn der Vollstreckungsschuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachkommt oder bei einer Vollstreckung in die im Vermögensverzeichnis aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung des Gläubigers nicht zu erwarten ist!

Ferner hat der Bundesgesetzgeber in § 802 Abs. 1 Satz 2 ZPO festgelegt, dass eine Datenerhebung oder ein Datenersuchen nur zulässig ist, soweit die zu vollstreckenden Ansprüche mindestens 500 Euro betragen.

Ich darf an dieser Stelle in Erinnerung rufen, dass wir uns bei der bisherigen Betrachtung der Auskunftsrechte nach § 802 I ZPO ausschließlich auf die Befugnisse der Gerichtsvollzieher beschränkt haben. Wie bei § 755 ZPO stellt sich bei § 802 I ZPO die Frage, ob die Vollstreckungsbehörden die gleichen Befugnisse haben wie die Gerichtsvollzieher. Bei genauer Betrachtung ergibt sich (leider!) auch hier ein differenziertes Bild! Ich will das Ergebnis dieser Betrachtung wie folgt zusammenfassen: Zwar wird es für die Landesverwaltungsvollstreckungsbehörden auch zukünftig mit § 25 g LVwVG eine landesrechtliche Befugnisnorm für die Einholung vergleichbarer Auskünfte geben. Eine damit korrespondierende bundesrechtliche Übermittlungsbefugnis ist jedoch nur für die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung in § 74 a Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuches vorgesehen. Anders sieht es bei der Kontostammdatenanfrage und bei den Fahrzeug- und Halterdaten aus. Hier fehlt es den Stellen, die

gegenüber den Vollstreckungsbehörden Hilfe leisten könnten, an einer bунdesrechtlichen Übermittlungsbefugnis.

Kein Gleichklang zivilprozessualer und öffentlich-rechtlicher Vollstreckung

Somit ist festzuhalten, dass das Bundesrecht den Gerichtsvollziehern Auskunftsrechte einräumt, die den für die Verwaltungsvollstreckung zuständigen Stellen verwehrt werden. Dies ist nicht hinnehmbar, da das Interesse an der Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen gegenüber dem Interesse an der Durchsetzung privatrechtlicher Geldforderungen mindestens gleichwertig ist.

Im Übrigen hat der Bund auch die Behörden „im Regen stehen lassen“, die aufgrund seiner, also bунdesrechtlicher Vorschriften für die Beitreibung von Geldforderungen zuständig sind! Stellvertretend seien hier die Verwaltungsvollstreckungsbehörden genannt, die nach den Bestimmungen der Abgabenordnung vollstrecken!

Der fehlende Gleichklang der zivilprozessualen und der öffentlich-rechtlichen Vollstreckung führt auch zu dem kaum nachvollziehbaren Umstand, dass ein Gerichtsvollzieher, der von einer Vollstreckungsbehörde um Vollstreckungshilfe gebeten wurde, Auskünfte erhält, die die Vollstreckungsbehörde selbst nicht erhält. Eine solche Konstellation finden sie beispielsweise bei der Landesoberkasse Rheinland-Pfalz. Der Vollstreckungsstelle der Landesoberkasse obliegt die Vollstreckung von Geldleistungsverwaltungsakten im Landesbereich. Die Landesoberkasse vollstreckt diese allerdings nicht selbst, sondern lässt die Vollstreckung im Wege der Vollstreckungshilfe durchführen. Die Gerichtsvollzieher haben dabei nicht das Landesverwaltungsvoll-

streckungsgesetz, sondern die für sie geltenden Bestimmungen anzuwenden. Der Gerichtsvollzieher erhält dann Informationen, die die ersuchte Vollstreckungsbehörde, falls sie selbst vollstrecken würde, nicht erhielte.

Intervention beim Bundesministerium des Innern

Vor diesem Hintergrund haben wir das Bundesministerium des Innern um eine Stellungnahme gebeten, welche konkreten Schritte zur Anpassung des Bundesrechts an verwaltungsvollstreckungsrechtliche Erfordernisse geplant sind. Die Antwort war ernüchternd: Zwar hält es auch das Bundesinnenministerium für erforderlich, den Vollstreckungsbehörden die Sachaufklärungsbefugnisse einzuräumen, die auch den Gerichtsvollziehern zustehen. Auf Grund der erheblichen Arbeitsbelastung des für das Vollstreckungsrecht zuständigen Referats mit einer umfassenden Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes sei es jedoch in dieser Legislaturperiode nicht möglich, parallel hierzu Änderungen des Verwaltungsvollstreckungsrechts des Bundes zu erarbeiten.

Meine Damen und Herren,

Rheinland-Pfalz bleibt hier am Ball. Wir werden weiterhin auf den Gleichklang zivilprozessualer und öffentlich-rechtlicher Vollstreckung hinarbeiten!

	<p>Vermögensverzeichnisse und Schuldnerverzeichnis zentral und elektronisch</p> <p>Nach dem Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung werden ab dem 1. Januar 2013 zu hinterlegende <u>Vermögensverzeichnisse</u> landesweit von einem zentralen Vollstreckungsgericht in elektronischer Form verwaltet. Auch das <u>Schuldnerverzeichnis</u> wird landesweit elektronisch von einem zentralen Vollstreckungsgericht geführt.</p> <p>Das Vierte Landesgesetz zur Änderung verwaltungsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften sieht vor, dass die Vollstreckungsbehörde im Termin zur Abgabe der <u>Vermögensauskunft</u> ein <u>elektronisches Dokument</u> zu erstellen hat, in dem alle dem Vollstreckungsschuldner gehörenden Vermögensgegenstände anzugeben sowie weitere Angaben zu machen sind. Die Vollstreckungsbehörde <u>hinterlegt</u> das Vermögensverzeichnis bei dem <u>zentralen Vollstreckungsgericht</u>. Form, Aufnahme und Übermittlung des Vermögensverzeichnisses haben den <u>Vorgaben der Verordnung</u> nach § 802 k Abs. 4 ZPO zu entsprechen. Der <u>Abruf</u> einzelner Vermögensverzeichnisse soll dann für drei Jahre durch den Gerichtsvollzieher oder die Vollstreckungsbehörde, aber auch andere berechtigte Stellen, die schon heute auf diese Verzeichnisse zugreifen können. möglich sein.</p> <p>Ferner ist in dem Gesetz vorgesehen, dass die Vollstreckungsbehörde unter bestimmten Voraussetzungen die Eintragung des Vollstreckungsschuldners in das <u>Schuldnerverzeichnis</u> anordnen kann. Nach Ablauf eines Monats seit der Zustellung hat die Vollstreckungsbehörde die Eintragsanordnung dem <u>zentralen Vollstreckungsgericht</u> <u>elektronisch</u> zu übermitteln. Form und Übermittlung der</p>
--	---

	<p>Eintragungsanordnung haben den <u>Vorgaben der Verordnung</u> nach § 882 h Abs. 3 ZPO zu entsprechen. Das Schuldnerverzeichnis soll als <u>landesweites Internet-Register</u> ausgestaltet werden. In dieses Register sollen künftig Schuldner eingetragen werden, die ihren vollstreckungsrechtlichen <u>Auskunftspflichten</u> nicht nachgekommen oder gegen die die <u>Vollstreckung erfolglos</u> geblieben ist.</p> <p>Das neue Recht schöpft damit für die Vermögensverzeichnisse und das Schuldnerverzeichnis Möglichkeiten aus, die die moderne Informations- und Kommunikationstechnologie bietet. <u>Vereinfachend lässt sich sagen, dass an Stelle der bisherigen Papierverfahren elektronische Verfahren treten, verbunden mit einer zentralen elektronischen Führung der Vermögensverzeichnisse und des Schuldnerverzeichnisses!</u> Dabei sollen die bei privater und öffentlich-rechtlicher Vollstreckung aufgenommenen Vermögensverzeichnisse <u>gemeinsam</u> elektronisch verwaltet werden und das Schuldnerverzeichnis soll Informationen über <u>beide</u> Arten der Vollstreckung enthalten. Somit wird die bewährte <u>gemeinsame</u> Nutzung des Schuldnerverzeichnisses durch die privatrechtliche Zwangsvollstreckung und die Verwaltungsvollstreckung beibehalten. Andernfalls müsste die Verwaltung ein eigenständiges Schuldnerverzeichnis aufbauen. Der Rechtsverkehr müsste unterschiedliche Verzeichnisse einsehen, um sich vor kreditunwürdigen Schuldern zu schützen.</p> <p>Mit der zentralen Internetabfrage zu bundesweit allen Eintragungen im Schuldnerverzeichnis wird es schwarzen Schafen erheblich erschwert, durch ständigen Wohnsitzwechsel sich dem Zugriff der Vollstreckungsorgane zu entziehen. Die Neugestaltung des Schuldnerverzeichnisses könnte auch dazu beitragen, die Attraktivität des "grauen</p>
--	--

	<p>Marktes" der Wirtschaftsauskunfteien zu reduzieren.</p>
	<p>Praktische Umsetzung der Zentralisierung und Elektronisierung (Text weiter aktualisieren!)</p> <p>Nachdem ich Ihnen die <u>rechtliche</u> Ausgangssituation hinsichtlich der zentralen elektronischen Führung der Vermögensverzeichnisse und des Schuldnerverzeichnisses aufgezeigt habe, möchte noch kurz auf den Stand der <u>praktischen</u> Umsetzung eingehen.</p> <p>Allerdings muss ich auch dabei mit einer rechtlichen Vorberichtigung anfangen. Auch der Einsatz der Technik bedarf häufig rechtlicher Grundlagen!</p> <p>Zur Regelung der Einzelheiten der Form, Aufnahme, Übermittlung, Verwaltung sowie Löschung der <u>Vermögensverzeichnisse</u> sowie der Einsichtnahme fehlt noch die erforderliche Rechtsverordnung des Bundes.</p> <p>Vom Bund inzwischen erlassen wurde die sogenannte <u>Schuldnerverzeichnisführungsverordnung</u>, die für das Schuldnerverzeichnis die Einzelheiten der Führung, Form und Übermittlung der Eintragungsanordnungen und die Einsichtnahme regelt. Ferner wurde die sogenannte <u>Schuldnerverzeichnisabdruckverordnung</u> des Bundes inzwischen veröffentlicht. Sie regelt die Einzelheiten der Abdruckerteilung aus dem Schuldnerverzeichnis.</p> <p>Die Auskunft aus den Schuldner- und Vermögensverzeichnissen soll zentral über ein <u>bundeseinheitliches Internetportal</u>, das so genannte Vollstreckungsportal, erfolgen. Dies soll auf der Grundlage eines Staatsvertrags geschehen. Der rheinland-pfälzische Ministerrat hat inzwischen den Justizminister zur Unterzeichnung des Staatsvertrages bevollmächtigt.</p>

	<p>Das Land Rheinland-Pfalz muss zur technischen Umsetzung noch eine Rechtsverordnung erlassen, um das <u>zentrale Vollstreckungsgericht</u> zu bestimmen. Aus unserem Justizministerium ist zu hören, dass das Amtsgericht Kaiserslautern zum zentralen Vollstreckungsgericht bestimmt werden soll.</p> <p>Für die informationstechnische Umsetzung soll das <u>Fachverfahren forumSTAR-Vollstreckungsmodul</u> eingesetzt werden, in Rheinland-Pfalz beim Landesbetrieb Daten und Information.</p> <p>Die <u>Einlieferung der Schuldnerdaten</u> an das zentrale Vollstreckungsgericht soll ab dem 1. Januar 2013 ausschließlich in elektronischer Form möglich sein.</p>
	<p>Neue Funktion des Schuldnerverzeichnisses</p> <p>Losgelöst von der zentralen elektronischen Führung des Schuldnerverzeichnisses ist zu beachten, dass das Schuldnerverzeichnis zukünftig auch eine andere <u>Funktion</u> als bisher übernimmt:</p> <p><u>Bisher</u> sind <u>formale</u> Tatbestände die Anknüpfungspunkte für eine Eintragung in das Schuldnerverzeichnis. Sie wissen, dass nach dem geltenden Recht nach der Abgabe der eidestattlichen Versicherung zwingend eine Aufnahme in das Schuldnerverzeichnis zu erfolgen <u>hat</u>. Der Abgabe der eidestattlichen Versicherung folgt derzeit also die Aufnahme in das Schuldnerverzeichnis.</p> <p>Dies wird in der <u>Zukunft</u> anderes sein: Nach dem vorgesehenen neuen § 25 f LVwVG <u>kann</u> (Ermessen!!!) die Vollstreckungsbehörde die Eintragung des Schuldners in das</p>

	<p>Schuldnerverzeichnis dann anordnen, wenn er seinen vollstreckungsrechtlichen Auskunftspflichten nicht nachkommt, wenn die Vollstreckung aussichtslos ist oder wenn die Forderung nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft befriedigt wird. Die Anordnung der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis ist also eine <u>Ermessensentscheidung</u>. Diese Ermessensentscheidung ist an bestimmte, im Gesetz konkret bezeichnete und dem Schuldner zuzurechnende Sachverhalte gebunden.</p> <p>Damit wird das Schuldnerverzeichnis zu einem echten <u>Auskunftsregister</u> über die Kreditunwürdigkeit einer Person.</p>
	<p>Datenschutz</p> <p>Auch diejenigen von Ihnen, die sich eher selten mit Datenschutzfragen beschäftigen, werden bei meinen Ausführungen bemerkt haben, dass es jetzt an der Zeit ist, auch dieses Thema anzusprechen!</p> <p>Bei den Überlegungen, ob die beschriebenen Maßnahmen das verfassungsrechtlich garantierte <u>informationelle Selbstbestimmungsrecht</u> des Schuldners beachten, spielen <u>zwei</u> Grundüberlegungen eine wichtige Rolle: Zum einen muss der Staat eine <u>effektive</u> Durchsetzung für zu Recht erkannter Ansprüche sicherzustellen. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass es der Schuldner durch wahrheitsgemäße und vollständige Angaben <u>selbst</u> in der Hand hat, den Grundrechtseingriff abzuwehren.</p> <p>Der Umstand, dass der Schuldner künftig bereits zu Beginn der Vollstreckung erklärungspflichtig wird, beeinträchtigt ihn nicht unangemessen, da er zugleich mit der Ladung eine Frist zur Leistung des titulierten Betrages erhält und die bisher in der eidestattlichen Versicherung vereinten Funktionen</p>

	<p>getrennt werden. Der Vermögensauskunft kommt künftig nur noch eine <u>Informationsfunktion</u> zu. Die Droh- und Sanktionsfunktion der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis stützt sich dagegen auf die selbständige Eintragungsanordnung, die nicht mehr an die Abgabe der Erklärung des Schuldners anknüpft, sondern an deren <u>Inhalt</u>.</p> <p>Durch die inhaltliche Anknüpfung wird sichergestellt, dass nur <u>kreditunwürdige</u> Schuldner eingetragen werden. Vor diesem Hintergrund bestehen auch keine Bedenken, den Inhalt der Eintragungen durch die <u>bundesweite</u> Auskunftserteilung über das Internet einem größeren Nutzerkreis zugänglich zu machen, als dies bisher im Rahmen der dezentralen und auf persönlicher Vorsprache oder schriftlichem Antrag beruhenden Auskunftserteilung möglich war.</p> <p>Den berechtigten Interessen des Schuldners auf Schutz seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung wird auch dadurch Rechnung getragen, dass zunächst klar zwischen der <u>Führung</u> des für jedermann einsehbaren <u>Schuldnerverzeichnisses</u> einerseits und der <u>Verwaltung</u> der nur für bestimmte Gläubiger einsehbaren <u>Vermögensverzeichnisse</u> andererseits unterschieden wird. Darüber hinaus wird das Einsichtsrecht auch in Zukunft an die Angabe eines bestimmten <u>Verwendungszwecks</u> geknüpft, der stichprobenartig überprüft werden kann. Schließlich wird die Einholung von Auskünften erst nach einer einmaligen <u>Identifizierung</u> und <u>Registrierung</u> möglich sein, die gemeinsam mit der von den Ländern zu begründenden <u>Kostenpflicht</u> der Auskünfte verhindert, dass die Daten des Schuldnerverzeichnisses ohne prüfbare Zweckangabe anonym ausgespäht werden.</p> <p>Auch die Möglichkeit, Konten, Arbeitseinkommen und</p>
--	--

	<p>Kraftfahrzeuge des Schuldners oder dessen Aufenthaltsort durch eine Abfrage bei öffentlichen Registern in Erfahrung zu bringen, also <u>Fremdauskünfte</u> einzuholen, ist mit dem Grundrecht des Schuldners auf informationelle Selbstbestimmung vereinbar. Die Vereinbarkeit wird auch dadurch hergestellt, dass die Auskunftsmöglichkeit aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf Ansprüche beschränkt sind, die mindestens <u>500 Euro</u> betragen.</p> <p>Im Übrigen ist immer Folgendes <u>herauszustellen</u>:</p> <p>Der Schuldner kann die Einholung der Fremdauskunft <u>abwenden</u>, indem er die vorrangige Selbstauskunft erteilt und dabei dem Gläubiger ausreichend Vollstreckungsmöglichkeiten aufzeigt, oder indem er ihn zur Abwendung weiterer Vollstreckungsmaßnahmen befriedigt.</p>
	<p>Vollstreckungsauftrag und gütliche Einigung</p> <p>Meine Damen und Herren,</p> <p>ich möchte noch kurz auf einige weitere Punkte eingehen, die zukünftig im Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz unseres Landes neu sein werden:</p> <p><u>Thema: Vollstreckungsauftrag und gütliche Einigung</u></p> <p>Durch eine Änderung des § 21 LVwVG soll klargestellt werden, dass sich die Ermächtigung des Vollstreckungsbeamten aus dem Vollstreckungsauftrag auch darauf erstreckt, Zahlungsvereinbarungen mit dem Schuldner zu treffen, die gegenüber dem Gläubiger wirken.</p> <p>Schon nach dem geltenden Recht - ich verweise auf § 27 Abs. 2 Satz 2 LVwVG - kann der Vollstreckungsbeamte unter bestimmten Voraussetzungen mit Einverständnis des Gläubigers nur Teilleistungen einziehen.</p>

	<p>Zukünftig wird in einem neuen § 24 a LVwVG der Vollstreckungsbeamte ermächtigt, nicht nur <u>Teilleistungen</u> (<u>Ratenzahlungen</u>) zu gestatten, sondern auch eine <u>Zahlungsfrist</u> einzuräumen. Die Tilgung soll nicht mehr innerhalb von <u>sechs</u>, sondern innerhalb von <u>zwölf</u> Monaten abgeschlossen sein.</p> <p>Für die Verwaltungspraxis erfreulich, wird in dem neuen § 24 LVwVG auch das <u>Verfahren</u> nach Festlegung des Zahlungsplans geregelt. Insbesondere kann der Gläubiger dem Zahlungsplan widersprechen, mit der Folge, dass der Zahlungsplan <u>hinfällig</u> wird, sobald der Schuldner über den Widerspruch unterrichtet wird. Dieselben Wirkungen treten ein, wenn der Schuldner mit einer festgesetzten Zahlung länger als zwei Wochen in Rückstand gerät.</p>
	<p>So genannte Monatsanfangsproblematik</p> <p><u>Nächstes Thema: So genannte Monatsanfangsproblematik</u></p> <p>Durch eine Erweiterung des § 48 LVwVG soll die so genannte Monatsanfangsproblematik im Anwendungsbereich des Landesverwaltungsvollstreckungsrechts gelöst werden.</p> <p>Nach der Reform des Kontopfändungsschutzes in der ZPO wurde streitig, ob und gegebenenfalls wie einem Schuldner, der seinen Freibetrag auf dem gepfändeten Pfändungsschutzkonto im laufenden Kalendermonat schon voll ausgeschöpft hat, Pfändungsschutz für noch am Monatsende eingehende, aber für den Folgemonat bestimmte Gutschriften gewährt werden kann. Betroffen sind vor allem Hartz IV-Zahlungen, Dienst- und Versorgungsbezüge sowie Renten.</p> <p><u>Zukünftig</u> ist auch im Bereich der Landesverwaltungsvollstreckung der für den Gläubiger gepfändete und ihm überwiesene Betrag zunächst vom Drittenschuldner bis zum Ende</p>

	<p>des auf den Zahlungseingang folgenden Kalendermonats zurückzuhalten. Dadurch wird sichergestellt, dass am Ende eines Kalendermonats auf dem Pfändungsschutzkonto eingehende Zahlungen, die für den Folgemonat und zur Sicherung des Pfändungsschutzes des Vollstreckungsschuldners bestimmt sind, diesem nicht durch eine Weiterleitung an den Gläubiger entzogen werden. Für Härtefälle auf Seiten des Gläubigers ist auf Antrag eine abweichende Anordnungsbefugnis der Vollstreckungsbehörde vorgesehen.</p>
	<p>Wegfall des Mahnerfordernisses bei bestimmten Kosten</p> <p><u>Ein weiteres Thema ist das Mahnerfordernis bei Ersatzvornahmekosten und Zwangsgeldern!</u></p> <p>Auch der <u>Fachverband der Kommunalkassenverwalter</u> hat in dem Gesetzentwurf seine Spuren hinterlassen! Er hatte schon bei der Beratung des inzwischen in Kraft getretenen Dritten Landesgesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften gefordert, dass für die Beitreibung der Kosten von Ersatzvornahmen sowie von Zwangsgeldern keine vorherige Mahnung mehr erforderlich sein soll.</p> <p>Diese Forderung wurde aufgegriffen. Zukünftig bedarf es in diesen Fällen keines Mahnverfahrens mehr.</p>
	<p>Neue Gebührenregelungen</p> <p><u>Noch ein Thema: Neue Gebührenregelungen</u></p> <p>Neben einer Änderung des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes ist in dem Gesetzentwurf auch eine Änderung der Kostenordnung zu diesem Gesetz vorgesehen. Dabei geht es im Wesentlichen um zwei kostenrechtliche Änderungen:</p> <p>Zunächst wird der bisherige Gebührentatbestand für die Abnahme der <u>eidesstattlichen Versicherung</u> durch einen neuen Gebührentatbestand für die Abnahme einer</p>

	<p><u>Vermögensauskunft</u> ersetzt. Zu Gebührenmehreinnahmen dürfte dabei schon der Umstand führen, dass die Abnahme der Vermögensauskunft zukünftig eine <u>größere Bedeutung bei der Informationsgewinnung</u> über das Vermögen des Schuldners erlangen wird. Ferner dürfte die <u>Erhöhung des bisherigen Gebührensatzes</u> von 20,45 EUR auf 25 EUR die Gebühren- einnahmen steigern.</p> <p>Bei den Gebührenneuregelungen besonders hervorzuheben ist jedoch ein völlig <u>neuer</u> Gebührentatbestand. Zukünftig ist für die <u>Einhaltung einer Auskunft bei einem Dritten</u> eine Gebühr von 10 EUR beim Schuldner zu erheben. Eine Gebühr in entsprechender Höhe erhält auch der Gerichtsvollzieher für die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Schuldners und für die Einholung sonstiger Auskünfte. Der neue Gebührentatbestand ist aber keine Lizenz zur Gebührenerlangung! Beachten Sie immer, dass Fremdauskünfte gegenüber Selbstauskünften <u>nachrangig</u> sind!</p>
	<p>Übergangsregelungen</p> <p><u>Eines der letzten Themen sind die Übergangsregelungen!</u> Da es in der Natur von Übergangsregelungen liegt, dass sie sich regelmäßig schnell erledigen, sei hierzu nur der Hinweis gegeben, dass der Gesetzentwurf Übergangsregelungen für die Fälle vorsieht, in denen eine Auskunftserteilung oder Haft <u>vor dem 1. Januar 2013</u> angeordnet worden ist. Ferner wird sichergestellt, dass der Schuldner, der innerhalb der Sperrfrist nach dem neuen Recht vor Inkrafttreten des Gesetzes eine eidestattliche Versicherung abgegeben hat, grundsätzlich keine Vermögensauskunft nach dem neuen Recht abverlangt werden kann.</p>
	<p>Kosten</p> <p><u>Meine Damen und Herren,</u> <u>in der heutigen Zeit darf das Thema "Finanzielle</u></p>

	<p><u>Auswirkungen der Neuregelungen" nicht fehlen!</u></p> <p>Nach Einschätzung der Landesregierung dürften zumindest mittel- und langfristig</p> <ul style="list-style-type: none"> - die <u>verbesserten Auskunftsrechte</u> der Vollstreckungsbehörden zu höheren <u>Vollstreckungserlösen</u> führen und - die geänderten <u>Gebührenregelungen</u> zu <u>Gebührenmehr-einnahmen</u>. <p>Die Kosten für die <u>zentrale Verwaltung der elektronischen Vermögensverzeichnisse</u> und die <u>zentrale Führung des Schuldnerverzeichnisses als landesweites Internetregister</u> beim zentralen Vollstreckungsgericht werden hauptsächlich aus dem <u>Justizhaushalt</u> finanziert. Bei den Vollstreckungsbehörden, die die Vermögensverzeichnisse nicht mehr führen müssen, entfallen insoweit Kosten.</p> <p>Die zukünftige <u>elektronische Kommunikation</u> zwischen den Vollstreckungsbehörden und dem Vollstreckungsgericht sollte geeignet sein, personelle Entlastungen herbeizuführen und die Vollstreckungseffizienz zu verbessern. Diesen Entlastungen stehen jedoch sächliche einmalige und laufende Mehrkosten für den Anschluss an das elektronische Kommunikationssystem sowie die Bereitstellung der notwendigen Hard- und Software gegenüber.</p> <p>Alles in allem dürfte sich das Gesetz <u>positiv</u> auf die Haushalte der öffentlichen Hand auswirken!</p>
	<p>Resümee</p> <p>Meine Damen und Herren,</p> <p>lassen Sie mich abschließend zu dem Ihnen vorgestellten neuen Landesgesetz folgendes <u>Resümee</u> ziehen:</p>

	<p>Erstens:</p> <p>Das Landesgesetz ist insbesondere durch die verbesserten Möglichkeiten, Selbst- und Fremdauskünfte einzuholen, geeignet, die <u>Vollstreckungseffizienz</u> erheblich zu <u>verbessern!</u></p> <p>Zweitens:</p> <p>Die <u>zentrale</u> und <u>elektronische</u> Führung der Vermögens- und der Schuldnerverzeichnisse wird die Verwaltungsvollstreckung <u>modernisieren</u> und einen erheblichen Beitrag zum <u>Bürokratieabbau</u> leisten.</p> <p>Drittens:</p> <p>Die in dem Landesgesetz vorgesehenen Regelungen dürften mittel- und langfristig <u>positive</u> Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte haben.</p> <p>Wichtig ist dabei die Feststellung, dass kein Bürger Angst davor haben muss, dass ihm das Existenzminimum weggepfändet wird. Aber: Zahlungsunwilligen Schuldner wird es durch die Neuregelungen nicht mehr so leicht möglich sein, sich festgestellten Zahlungsverpflichtungen zu entziehen. Im Ergebnis sind die Interessen von Schuldner und Gläubiger sorgfältig austariert.</p> <p>Dieser positiven Bewertung gegenüber steht die Tatsache, dass die Verwaltungsvollstreckung gegenüber der privaten Vollstreckung durch fehlende Fremdauskunftsrechte benachteiligt ist. Es ist Aufgabe des Bundesgesetzgebers für einen Gleichklang beider Vollstreckungszweige zu sorgen. Die Landesregierung Rheinland-Pfalz wird sich dafür einsetzen, dass die notwendigen bundesgesetzlichen Regelungen möglichst bald zustande kommen.</p> <p>Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!</p>
--	---

